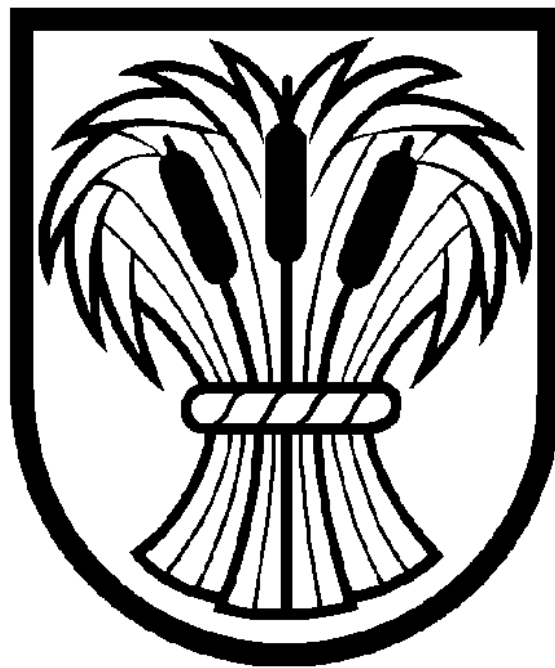


# **Einwohnergemeinde Worben**



## **Verordnung über die Tagesschule**

Januar 2016  
1. Teilrevision August 2019

# INHALTSVERZEICHNIS

Angebot	Art. 1	3
Bereitstellung	Art. 2	3
Leitung	Art. 3	3
Anmeldung	Art. 4	4
Abmeldung	Art. 5	4
Ausschuss	Art. 6	4
Elterngelühren	Art. 7	5
Mahlzeitengebühren	Art. 8	5
Versicherung	Art. 9	5
Abwesenheiten	Art. 10	5
Konferenz der Betreuungspersonen	Art. 11	5
Elternarbeit	Art. 12	6
Wegverantwortung	Art. 13	6
Inkrafttreten	Art. 14	6

# EINWOHNERGEMEINDE WORBEN

## Verordnung über die Tagesschule

Die Einwohnergemeinde Worben erlässt die folgende Verordnung über die Tagesschule gestützt auf:

- Art. 70e des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Worben vom 1. Dezember 2015;
- Art. 14d bis 14h des Volksschulgesetzes des Kantons Bern vom 29. Januar 2008;
- die Tagesschulverordnung des Kantons Bern vom 28. Mai 2008;
- das Betriebskonzept der Einwohnergemeinde Worben vom 30. Juni 2015.

Die Verordnung über die Tagesschule beinhaltet in der Regel die männliche Schreibform. Es gilt sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.

Angebot

**Art. 1** <sup>1</sup> Die Tagesschule bietet Betreuung ausserhalb der Unterrichtszeit für alle Kinder und Jugendlichen an, die eine Schule oder einen Kindergarten der Gemeinde Worben besuchen. An allgemeinen Feiertagen und während der Schulferien ist die Tagesschule geschlossen.

<sup>2</sup> Das Tagesschulangebot umfasst von Montag bis Freitag folgende Module:

- a Frühbetreuung bis Schulbeginn
- b Mittagsbetreuung
- c Nachmittagsbetreuung an schulfreien Nachmittagen oder nach der Schule.

<sup>3</sup> Sobald acht Kinder der Gemeinde ein Tagesschulmodul nachfragen, wird dieses angeboten.

Bereitstellung

**Art. 2** Das Tagesschulangebot wird jeweils für die Dauer eines Schuljahres garantiert.

Leitung

**Art. 3** <sup>1</sup> Die Tagesschulleitung ist pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildet.

<sup>2</sup> Sie ist für alle betrieblichen und pädagogischen Belange sowie für die Personalführung und die Kommunikation verantwortlich.

<sup>3</sup> Die Tagesschulleitung ist der Schulkommission Vorben unterstellt. Diese erlässt ein Pflichtenheft.

#### Anmeldung

**Art. 4** <sup>1</sup> Die definitive Anmeldung erfolgt zwei Wochen nach Erhalt des provisorischen Stundenplanes für das folgende Schuljahr.<sup>1</sup>

<sup>2</sup> Sie ist verbindlich für ein Schuljahr.

<sup>3</sup> In begründeten Fällen werden Anmeldungen auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt.

<sup>4</sup> Die Anmeldung hat für jedes Schuljahr neu zu erfolgen.

<sup>5</sup> Kann ein Modul mangels Teilnehmenden nicht angeboten werden, besteht kein Anspruch auf eine Ersatzleistung durch die Gemeinde.

#### Abmeldung

**Art. 5** <sup>1</sup> Die Kinder und Jugendlichen können in begründeten Fällen auf Ende eines Semesters von der Tagesschule abgemeldet werden.

<sup>2</sup> Die Abmeldung auf Ende eines Semesters hat in der Regel bis Ende Dezember schriftlich zu erfolgen.

<sup>3</sup> Bei Wegzug aus der Gemeinde können Kinder und Jugendliche mit einer Frist von zwei Monaten auf Monatsende schriftlich abgemeldet werden.

<sup>4</sup> In Sonderfällen kann die Schulkommission schriftlich begründete Abmeldungen bewilligen.<sup>2</sup>

#### Ausschluss

**Art. 6** <sup>1</sup> Fällt ein Kind durch unakzeptables Verhalten auf, kann es von der Tagesschule ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt nach den Vorschriften von Artikel 28 VSG.

<sup>2</sup> Werden die Elterngebühren für die Betreuung und die Mahlzeiten nicht bezahlt, kann den Eltern im folgenden Schuljahr die Aufnahme des Kindes in die Tagesschule verweigert werden. Der Entscheid liegt bei der zuständigen Behörde.

---

<sup>1</sup> Geändert per 01.08.2019

<sup>2</sup> Neu per 01.08.2019

Elterngebühren	<p><b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Zur Festsetzung der Betreuungsgebühr pro Kind und Stunde füllen die Eltern oder Erziehungsberechtigten einmal jährlich bei der Anmeldung eine Selbstdeklaration über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse aus.</p> <p><sup>2</sup> Die Eltern ermächtigen die Gemeinde, die relevanten Daten (Einkommens- und Vermögensverhältnisse) direkt den Steuerdaten zu entnehmen.</p> <p><sup>3</sup> Die Elterngebühren werden pro Schuljahr in Teilrechnungen fällig. Die Rechnungsstellung und das Inkasso erfolgt durch die Finanzverwaltung.</p>
Mahlzeitengebühren	<p><b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Das Mittagessen kostet 8.00 Franken je Kind und Mahlzeit, das Zvieri kostet Fr. 1.00.<sup>3</sup></p> <p><sup>2</sup> Die Betreuungspersonen zahlen keine Mahlzeitengebühren.</p>
Versicherung	<p><b>Art. 9</b> <sup>1</sup> Die Kinder sind privat gegen Unfall zu versichern.</p> <p><sup>2</sup> Die Betreuungspersonen sind durch die Gemeinde gegen Haftpflicht versichert.</p>
Abwesenheiten	<p><b>Art. 10</b> <sup>1</sup> Vorübergehende Abmeldungen haben keine Reduktion der Elterngebühren zur Folge.</p> <p><sup>2</sup> Bei krankheits- oder unfallbedingten Abmeldungen, die länger als eine Woche dauern, werden die Elterngebühren auf Gesuch hin und nach Vorlage eines Arztzeugnisses erlassen.</p> <p><sup>3</sup> Für schulische Abwesenheiten (z.B. Lager, Schulreise, Sporttag u.ä.) werden den Eltern pro voll besuchtem Tagesschuljahr die Gebühren zweier Wochen erlassen. Bei kürzerem Besuch der Tagesschule reduziert sich der Betrag.<sup>4</sup></p> <p><sup>4</sup> Würden im Einzelfall durch diese vereinfachte Abrechnung zu viele Module in Rechnung gestellt, so wird den Eltern auf schriftlichen Antrag der zu viel berechnete Betrag zurückerstattet werden.<sup>5</sup></p>
Konferenz der Betreuungspersonen	<p><b>Art. 11</b> <sup>1</sup> Die Konferenz der Betreuungspersonen besteht aus allen Betreuungspersonen, die an der Tagesschule mitarbeiten. Sie wird von der Tagesschulleitung geführt. Die Schulleitung kann an den Konferenzen teilnehmen.</p>

---

<sup>3</sup> Geändert per 01.08.2019

<sup>4</sup> Neu per 01.08.2019

<sup>5</sup> Neu per 01.08.2019

<sup>2</sup> Die Konferenzen finden regelmässig statt und beschäftigen sich insbesondere mit folgenden Themen:

- a Organisation der Tagesschule
- b Zusammenarbeit mit Eltern, Schule und Behörden
- c Pädagogische Grundsätze
- d Weiterentwicklung der Tagesschule
- e Fachliche Weiterbildung

Elternarbeit

**Art. 12** <sup>1</sup> Die Tagesschule pflegt eine offene und konstruktive Zusammenarbeit mit den Eltern und gewährleistet eine regelmässige und gute Information.

Wegverantwortung

**Art. 13**<sup>6</sup> <sup>1</sup> Die Verantwortung für die Beaufsichtigung der Kinder auf dem Schulweg liegt bei den Eltern.

<sup>2</sup> Die Eltern teilen den Betreuenden mit, wenn das Kind nicht in die Schule (sondern nach Hause) geschickt werden soll oder abgeholt wird.

<sup>3</sup> Falls ein Kind nicht planmässig in der Tagesschule erscheint, werden die Eltern unverzüglich benachrichtigt. Die Eltern sind für eine allfällige Aktualisierung der Telefonnummer für Notfälle besorgt.

<sup>4</sup> Die Tagesschulleitung übernimmt für die Kindergarten- und 1.Klasskinder die Verantwortung für den Schulweg mittags von der Schule zur Tagesschule (Mittagstisch) und zurück zur Schule.

Inkrafttreten

**Art. 14** <sup>1</sup> Der Gemeinderat Worben bestimmt und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

<sup>2</sup> Die Änderungen von Artikel 4, 5, 8, 10 und 13 treten per 1. August 2019 in Kraft.

Der Gemeinderat Worben hat anlässlich seiner Sitzung vom 29. März 2016 die vorliegende Verordnung über die Tagesschule genehmigt und sie mit Wirkung ab 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt.

**GEMEINDERAT WORBEN**

Der Präsident: Die Sekretärin:

sig. Daniel Gyger sig. Tamara Hug

---

<sup>6</sup> Neu per 01.08.2019

## **Bescheinigung Inkrafttreten**

Das Inkrafttreten dieser Verordnung wurde im Amtsanzeiger vom 22. April 2016 unter Hinweis der Beschwerdemöglichkeit, publiziert. Gegen das Inkrafttreten ist keine Beschwerde eingereicht worden.

Worben, 30. Mai 2016

Die Gemeindegeschreiberin:

sig. Tamara Hug

\*\*\*

Der Gemeinderat Worben hat anlässlich seiner Sitzung vom 4. Juni 2019 die Änderungen gemäss Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung über die Tagesschule genehmigt und sie mit Wirkung ab 1. August 2019 in Kraft gesetzt.

### **GEMEINDERAT WORBEN**

Der Präsident:

Die Sekretärin:

sig. Daniel Gyger

sig. Tamara Hug

\*\*\*

## **Bescheinigung Inkrafttreten**

Das Inkrafttreten der Änderungen wurde im Amtsanzeiger vom 14. Juni 2019 unter Hinweis der Beschwerdemöglichkeit, publiziert. Gegen das Inkrafttreten ist keine Beschwerde eingereicht worden.

Worben, 19. Juli 2019

Die Gemeindegeschreiberin:

sig. Tamara Hug